

Neueste

**NÜNCHRITZER
NACHRICHTEN**



Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz

Jahrgang 2014

Mittwoch, 16. April

Nr. 8



Inhalt

	Seite
Infos BM und Ämter	2-4
Jubilare	5
Einrichtungen	5-6
Vereinsnachrichten	6-10
Kirchennachrichten	10-11

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz
www.nuenchritz.de
e-mail: post@nuenchritz.de

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist
der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
Für den Annoncenteil:
J. Münzinger · Tel. 035265/500-50
e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de

Satz und Druck:
polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/72710
Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.
Einzelpreis: 0,25 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro
Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

Nächster

**Redaktionsschluss:
Donnerstag, 17. April 2014**

Nächster

**Erscheinungstermin:
Mittwoch, 30. April 2014**

Notrufe



Rettungsdienst:	112
Polizei:	110
Polizeidirektion Riesa:	03525/710-0
Polizeiposten Zeithain:	03525/57099-0
Abwasser	03525/5034-0
(außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“)	
Kostenfreies Servicetel.:	0800 6686868
ENSO Energie Sachsen Ost AG	
ENSO-Störungsrufnummern	
Erdgas	0351 50178880
Strom	0351 50178881

Spruch des Tages

*Betrachte einmal die Dinge
von einer anderen Seite,
als du sie bisher sahst, denn das heißt,
ein neues Leben zu beginnen.*

Marc Aurel

NEUES VOM AMT

**Einladung zur Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, dem 22. April 2014, 19.00 Uhr
in Diesbar-Seußlitz, Haus des Gastes,
An der Weinstraße 1A, Versammlungsraum**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24.3.2014
3. Bürgerfragestunde
4. Bestellung des Gemeindewahl Ausschusses für die Bürgermeisterwahl am 12.10.2014
5. 1. Satzung zur Änderung Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nünchritz
6. Sanierung Regenwasserkanal in Goltzscha 2. Bauabschnitt – Freigabe von Mitteln und Vertrag zur Kostenerstattung an den AZV „Elbe-Floßkanal“
7. Annahme von Spenden
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Nünchritz für das Haushaltsjahr 2014
9. Informationen des Bürgermeisters
10. Anfragen der Gemeinderäte

Gerd Barthold, Bürgermeister

Beschlüsse Technischer Ausschuss vom 7. April 2014

Beschluss-Nr. T 13/14

Der Technische Ausschuss beschließt die Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für die Nutzungsänderung zur Ergotherapie-Praxis in Nünchritz, Friedrich-von-Heyden-Platz 4, Flurstück-Nr. 383/4, Gemarkung Nünchritz.

Beschluss-Nr. T 14/14

Der Technische Ausschuss beschließt die Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für den Umbau Einfamilienwohnhaus in Nünchritz, Riesaer Straße 1, Flurstück-Nr. 236/2, Gemarkung Nünchritz.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Neue Straße“ Merschwitz

Der Gemeinderat hat am 24.3.2014 in öffentlicher Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Abwägung der bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Neue Straße“ Merschwitz erfolgt entsprechend der Einzelbeschlüsse im Abwägungstext. Der Abwägungstext (Anlage 2 zur Vorlage R 2014-17) ist Beschlussbestandteil. Der Bebauungsplan „Neue Straße“ ist entsprechend der Ergebnisse der Abwägung zu ändern und zu ergänzen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Neue Straße“ Merschwitz in der Fassung vom 24.2.2014 wird gebilligt.
3. Die öffentliche Auslegung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB hat zu erfolgen.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.3.2014 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „Neue Straße“ Merschwitz mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom 24.4.2014 bis einschließlich 26.5.2014 in der Gemeindeverwaltung Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz im Zimmer 13 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag

7.00 - 11.30 Uhr und 12.00 - 15.30 Uhr

Dienstag 7.00 - 11.30 Uhr und 12.00 - 18.00 Uhr

Freitag 7.00 - 12.30 Uhr

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Schutzgut Boden
- Sparsame und schonende Inanspruchnahme von Boden
- Vermeidung von Bodenverdichtung und Bodenerosion
- Schutzgut Wasser
- Vermeidung von Grundwasserbelastung
- Menge und Beschaffenheit der Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigen
- Schutzgut Klima/Luft
- Künftige Beeinträchtigung durch die Erschließungsstraße
- Minimierung zusätzlicher Beeinträchtigungen während der Bauphase
- Schutzgut Arten/Lebensgemeinschaften/Biodiversität
- Gesetzliche und fachliche Vorgaben einhalten
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen – Pflanzung von 17 Bäumen als Kompensation
- Schutzgut Landschaftsbild/Landschaftsbezogene Erholung
- Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild durch benachbarte Siedlungsflächen und Eingliederung in die Baustruktur
- Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter
- Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Einhaltung der Grenzwerte für Lärm und Luftschadstoffe
- Interessenwahrung von Kultur- und Sachgütern auf Grundlage des SächsDSchG
- Stellungnahme des Landratsamtes Meißen vom 8.10.2013 (zu Wasser/Abwasser, Naturschutz, Abfall/Altlasten/Boden, Immissionsschutz, Denkmalschutz)
- Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 10.9.2013 (zu Geologie, Baugrund, natürliche Radioaktivität)
- Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie vom 18.9.2013 (zu Archäologie)

Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Nünchritz erfolgen. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gerd Barthold, Bürgermeister

Aktuelle Hinweise zur Beantragung von Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden

Unternehmen, Privatpersonen und Vereine können bis zum 31.12.2014 Hochwasserhilfe bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) auf der Grundlage der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 nach Teil C (Privatpersonen, Kirchen, Vereine ohne öffentliche Infrastruktur) bzw. nach Teil B (Unternehmen) beantragen. Es erfolgt in der Regel eine Förderung bis zu 80 % des Umfangs des Schadens.

Der Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare schriftlich über die zuständige Gemeinde und den Landkreis Meißen bei der SAB einzureichen. Sie finden diese Antragsformulare im Internet auf der Homepage der SAB unter www.sab.sachsen.de.

Auf dem Formular mit der Bezeichnung „SAB 68025“ bestätigt die Gemeinde zunächst, dass das beschädigte Objekt durch das Hochwasser 2013 betroffen war. Unternehmen verwenden hierfür das Formular „SAB 68026“.

Der Landkreis Meißen nimmt danach auf dem Formular „SAB 68025“ bzw. bei Unternehmen auf dem Formular „SAB 68026“ dazu Stellung, ob für das geplante Vorhaben öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind und wenn ja, welche.

Für die Beurteilung, ob entsprechende Genehmigungen erforderlich sind, werden genaue Informationen zum geplanten Vorhaben und dessen Umsetzung benötigt. **Aus diesem Grund ist es sinnvoll, bereits dem Landkreis Meißen den vollständig ausgefüllten SAB-Antrag „SAB 68022“ (bei Unternehmen SAB-Antrag „SAB 68019“) mit vorzulegen, da sich hieraus die wesentlichen Angaben für die Stellungnahme des Landkreises ergeben.** Von besonderer Bedeutung sind hier die Darstellung der zu behebbenden Schäden einschließlich deren verbalen Beschreibung, Ausführungen zur Art und Weise der geplanten Schadensbeseitigung sowie ggf. Lagepläne. Zwingend erforderlich ist zudem die Vorlage eines entsprechenden Sachverständigengutachtens. Abhängig vom konkreten Vorhaben können zudem weitere Unterlagen erforderlich sein.

Soweit alle benötigten Unterlagen vorliegen, prüfen die betroffenen Ämter des Landkreises innerhalb von i. d. R. 14 Tagen, ob und wenn ja welche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erforderlich sind und tragen dies in das Formular „SAB 68025“ bzw. „SAB 68019“ ein.

Danach werden die Antragsunterlagen vom Landkreis in der Regel direkt an die SAB weitergeleitet. Die Prüfung der Vollständigkeit obliegt hierbei dem Antragsteller. Sind die Antragsunterlagen allerdings offensichtlich unvollständig, wird der Antragsteller hierauf von den Mitarbeiterinnen des Landkreises hingewiesen und er erhält die Unterlagen zurück.

Welche Unterlagen und vollständig ergänzten Vordrucke erforderlich sind, ergibt sich aus der Checkliste zur Vollständigkeit des Antrags (Formular „SAB 68036“ bzw. „SAB 68037“). **Die in der Checkliste automatisch als „Unterlage ist beigefügt“ angekreuzten Dokumente sind zwingend bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der SAB vorzulegen.** Die übrigen Unterlagen sollen bei der Antragstellung ebenfalls vorgelegt, können im Einzelfall aber bis zur ersten Auszahlung nachgereicht werden. Ggf. fordert die SAB zudem weitere antragsbegründende Unterlagen nach.

Private, Kirchen und Vereine müssen gemäß der Checkliste „SAB 68036“ folgende Unterlagen bei der SAB einreichen:

Unterlage	SAB-Vordruck-Nr.	Unterlage ist bereits bei Antragstellung beizufügen	Unterlage kann im Einzelfall nachgereicht werden
vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag	68022	X	
vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Feststellung der Ausgaben für den Wiederaufbau Teil C	68023	X	
Bestätigung der Gemeindeverwaltung und Stellungnahme des Landkreises	68025	X	
Grundbuchauszug		X	
bei eingetragenen Vereinen – Kopie des aktuellen Registerauszuges			X
bei nicht rechtsfähigen Vereinen – Vereinssatzung			X
ggf. Vollmacht			X
bei mehreren Antragstellern – Liste der Antragsteller/ Mitgliederliste	68024	X	
ggf. Unterschriftsprobe/ Zeichnungsbefugnis	61547		X
erforderliche Genehmigungen bzw. Negativklärung			X

Unternehmen haben dem Antrag auf Zuwendung eine Vielzahl von weiteren Unterlagen beizufügen. Diese können der Checkliste „SAB 68037“ entnommen werden, die Sie auf der Homepage der SAB finden.

Nach Eingang der Antragsunterlagen bei der SAB erhält der Antragsteller von dort eine Eingangsbestätigung.

Sind Genehmigungen für das beabsichtigte Vorhaben erforderlich, muss der Antragsteller diese bei dem jeweiligen Fachamt des Landkreises Meißen oder bei der ggf. zuständigen Gemeinde zudem entsprechend beantragen. Abhängig vom jeweiligen Vorhaben zur Schadensbeseitigung sind bspw. baurechtliche, wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Genehmigungen denkbar.

Da die Erteilung der Genehmigungen einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es nicht erforderlich, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der SAB eingereicht werden. Die SAB erteilt dann den Zuwendungsbescheid mit der Auflage, die erforderlichen Genehmigungen entsprechend nachzureichen. **Eine Auszahlung der Zuwendung durch die SAB erfolgt jedoch nur, wenn alle erforderlichen Genehmigungen dort vorliegen.** Zudem gilt für Auszahlungen das Erstattungsprinzip, d. h. die entsprechenden Rechnungen müssen vorliegen und zur Prüfung bei der SAB eingereicht werden. Eine Bezahlung der Rechnung zum Zeitpunkt des Fördermittelabrufes ist jedoch nicht Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung.

Für die Stellungnahme des Landkreises zu öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Rahmen von Anträgen auf Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden wenden Sie sich bitte an den

Landkreis Meißen
Kreisumweltamt/Wiederaufbaustab 2013
Remonteplatz 10 in 01558 Großenhain

Zuständig sind hier

- Frau Berthold, stellvertretende Amtsleiterin, (Remonteplatz 10 in Großenhain, Zimmer 1.15, Telefon 03522/303-2302)
- Frau Zimmermann (Remonteplatz 10 in Großenhain, Zimmer 1.04, Telefon 03522/303-2372, e-mail: umweltamt@kreis-meissen.de) und
- Frau Schaeffer (Remonteplatz 10 in Großenhain, Zimmer 1.04, 03522 / 303-2385, e-mail: umweltamt@kreis-meissen.de).

Sollten persönliche Vorsprachen erforderlich sein, bitten wir zur Vermeidung von Wartezeiten vorab um eine entsprechende Terminvereinbarung.

Bislang sind beim Landkreis Meißen rund 530 Anträge von Privaten, Kirchen, Vereinen und Unternehmen eingegangen. Der Gesamtschaden dieser Anträge umfasst ca. 37 Mio. Euro. Beantragt wurden Zuschüsse in Höhe von rund 27 Mio. Euro. Die Mitarbeiterinnen des Wiederaufbaustabes haben bereits 491 Anträge mit der entsprechenden Stellungnahme zu öffentlich-rechtlichen Genehmigungen versehen und an die SAB weitergereicht. Nachfolgend die Kontaktdaten der SAB:

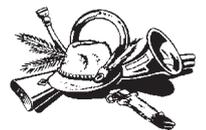
Sächsische Aufbaubank – Förderbank
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

Das Servicecenter der SAB erreichen Sie montags bis donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr unter der Telefonnummer 0351/4910-4966 oder 0351/4910-0, per Fax 0351/4910-4000 oder per e-mail: servicecenter@sab.sachsen.de.

Weitere Informationen zur Antragstellung enthält die Homepage der SAB www.sab.sachsen.de. Neben den zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen finden Sie hier u. a. Musteranträge, Übersichten über häufig gestellte Fragen sowie sämtliche benötigte Formulare.

Jagdgenossenschaft Merschwitz, Diesbar-Seußlitz (Land- und Waldeigentümer der Orte: Leckwitz, Naundörfchen, Merschwitz, Goltzscha, Neuseußlitz, Seußlitz und Diesbar, deren Flächen bejagt werden)

Zu unserer Jahreshauptversammlung, mit gemeinsamen Jagdessen, laden wir herzlich alle Jagdgenossen am **Freitag, dem 2. Mai 2014, 19.00 Uhr** in die Gaststätte „Zum Roß“ nach Diesbar ein. Der Jagdvorstand



Darlehen für Kleinkläranlagen

Private Kleinkläranlagen müssen bis zum 31.12.2015 nachgerüstet werden – so will es die EU. Ein neues Darlehensprogramm kann jetzt helfen. Das vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) auferlegte Programm ermöglicht es den Betroffenen, mit einem zinsgünstigen öffentlichen Darlehen ihrer Verpflichtung zur Errichtung einer, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Kleinkläranlage, nachzukommen. Das Darlehen wird die bisherige Förderung zum Neubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen ergänzen. Die Sächsische Aufbaubank bietet das Darlehen mit einem Zinssatz von 0,99 Prozent und einer Laufzeit von 10 Jahren an. Die Mindestsumme beträgt 3000 Euro, maximal 6.000 Euro für eine Kleinkläranlage mit einer Kapazität von vier Einwohnerwerten (EW). Pro weiteren EW gibt es 600 Euro dazu. Eine Bonitätsprüfung erfolgt nicht. Das Ausfallrisiko trägt der Freistaat Sachsen. Das Antragsformular kann auf der Website der Sächsischen Aufbaubank herunter geladen werden (www.sab.sachsen.de)

Link: Umwelt & Landwirtschaft, Private Bauherren, Private KKA
Ihr Abwasserzweckverband